

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1982	Nummer 8
---------------------	---	-----------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216 2023	16. 1. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Ibbenbüren	64
631	15. 1. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	64
631	26. 1. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	67
764	31. 12. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen	64
	15. 1. 1982	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 – und den hierzu ergangenen Nachträgen – für den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf	64
	25. 1. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1982	65
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	67

216
2023

**Verordnung
über die Zulassung eines Jugendamtes
bei der Stadt Ibbenbüren
Vom 16. Januar 1982**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), wird verordnet:

§ 1

Bei der kreisangehörigen Stadt Ibbenbüren wird die Errichtung eines Jugendamtes zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1982

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Farthmann

– GV. NW. 1982 S. 64.

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den
§§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 15. Januar 1982**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2 und 59 Abs. 1 letzter Satz der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Einwilligung des Finanzministers für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18), geändert durch Verordnung vom 20. November 1973 (GV. NW. 1973 S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt: „für die der Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Einrichtungen auf die Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen“.
2. Hinter § 4 wird als neuer § 5 eingefügt:

§ 5

Im Bereich der Polizei werden nachstehende Befugnisse übertragen

1. dem Landeskriminalamt, den Regierungspräsidenten und der Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
 - a) Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 20 000 DM bis zu drei Jahren und bei Beträgen bis zu 5 000 DM bis zu sechs Jahren zu stunden,
 - b) Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO bei Beträgen bis zu 20 000 DM befristet und bei Beträgen bis zu 10 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
 - c) Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3 000 DM zu erlassen,
2. den Kreispolizeibehörden und den Polizeieinrichtungen
 - a) Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM bis zu 3 Jahren zu stunden,
 - b) Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO bei Beträgen bis zu 6 000 DM befristet und bei Beträgen bis zu 3 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
 - c) Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bis zu 500 DM zu erlassen.

3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 64.

764

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung
des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht
der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 31. Dezember 1981**

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird verordnet:

Artikel I

Das nach § 1 der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 1971 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1974 (GV. NW. S. 1438), erlassene Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen wird wie folgt geändert:

Passivposten 3 in der Jahresbilanz erhält folgenden Wortlaut:

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von

- a) bis zu vier Jahren
- b) mehr als vier Jahren
darunter:
vor Ablauf von vier Jahren fällig DM

Artikel II

Das geänderte Formblatt ist erstmals für das am 31. Dezember 1981 abgelaufene Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1981

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
Dr. Herbert Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 64.

**Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden
des Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 21. Juli 1908, 26. September 1911
und 15. April 1912
– und den hierzu ergangenen Nachträgen –
für den Bau und Betrieb einer
nebenbahnähnlichen Kleinbahn von
Langenfeld über Monheim nach Hitdorf,
von Monheim nach Barmberg
und von Hitdorf nach Rheindorf
Vom 15. Januar 1982**

Aufgrund des § 22 des Landeseseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom

23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter den Bau und Betrieb

eines in km-Station 2,1 + 25,871 aus der neuen Nordtrasse (vgl. Planfeststellungsbeschuß des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 29. September 1975 - 53.71-16 -) abzweigenden 417 m langen Zuführungsgleises zum neuen Betriebshof der Bahnen der Stadt Monheim GmbH in Monheim sowie eines 150 m langen Umfahrgleises und einer 125 m langen Werkstattzufahrt

nach Maßgabe der vorgeprüften Baupläne Nr. 0530-3, 0530-4 und 0530-5 vom Juli 1981. Die Ergänzung und Abänderung dieser Genehmigung durch die endgültige Feststellung der Baupläne durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf bleibt vorbehalten.

Bau und Betrieb der neuen Gleise unterliegen den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen der Genehmigungsurkunden vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 und den dazu ergangenen Nachträgen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Braun

- GV. NW. 1982 S. 64.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1982
Vom 25. Januar 1982**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1982 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

Anlage

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1982 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt; hierzu zählen auch die Studenten, die nach § 4 dieser Verordnung eingeschrieben worden sind.

Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die

anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend. In den Studiengängen Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister/Promotion an der Universität Köln werden sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach im 2. bis 4. Fachsemester über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen. Im Studiengang Kunst mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I an der Universität Bielefeld werden im 2.-4. Fachsemester über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 640).

§ 3

Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

Studenten, die im Wintersemester 1981/82 an der Universität Bochum für den Studiengang Medizin eingeschrieben waren und nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im Sommersemester 1982 im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin fortsetzen wollen, werden auf Antrag an der Universität - Gesamthochschule - Essen eingeschrieben. Studenten, die im Wintersemester 1981/82 im ersten Fachsemester des Studiengangs Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule - Duisburg eingeschrieben waren und nach Aufhebung dieses Studiengangs ihr Studium im Sommersemester 1982 fortsetzen wollen, werden auf Antrag an der Technischen Hochschule Aachen oder den Universitäten Bonn oder Münster eingeschrieben.

§ 5

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung
vom 25. Januar 1982 (GV. NW. S. 65)

Hochschule	Techni- sche Hochschule	Univer- sität	Univer- sität	Univer- sität	Universi- tät - Ge- samthoch- schule	Univer- sität	Univer- sität	Fachhoch- schule
Studiengang	Aachen	Bochum	Bonn	Düssel- dorf	Essen	Köln	Münster	Köln
<u>Architektur</u> (Diplom)								
2.-8. Fachsemester	901							
<u>Biologie</u> (Diplom u. Lehramt)								
2. Fachsemester	159		252				301	
4. Fachsemester	150		245				284	
<u>Geologie</u> (Diplom)								
2. Fachsemester	36							
4. Fachsemester	36							
<u>Kunst</u> (Lehramt Sekundar- stufe I und II)								
2. Fachsemester	75							
4. Fachsemester	73							
<u>Medizin</u> (Staatsexamen)								
Vorklinischer Teil								
2. Fachsemester	436	595	220	325	237	266	242	
3. Fachsemester			216	318		260	237	
4. Fachsemester	419	571	212	312	228	255	232	
Klinischer Teil								
1. Fachsemester			202	217	192	242	191	
2. Fachsemester	231	150	199	212	189	237	187	
3. Fachsemester			194	208	184	232	183	
4. Fachsemester	222	150	191	204	182	228	180	
6. Fachsemester		120						
<u>Pharmazie</u> (Staatsexamen)								
2. Fachsemester			102	58			77	
3. Fachsemester			100	56			75	
4. Fachsemester			99	56			74	
<u>Psychologie</u> (Diplom)								
2. Fachsemester		134	149			129	128	
4. Fachsemester		126	140			122	121	
5.- 8. Fachsemester		228	255			222	220	
<u>Zahnmedizin</u> (Staatsexamen)								
2. Fachsemester			52	51		71	101	
3. Fachsemester			51				99	
4. Fachsemester			50	50		67	99	
5. Fachsemester			50				50	
6. Fachsemester			49	49		64	95	
7. Fachsemester			49				72	
8. Fachsemester			48	48				
9. Fachsemester			47					
10. Fachsemester			47	46				
<u>Sozialpädagogik</u> (Diplom)								
2. - 3. Fachsemester								205
<u>Versorgungstechnik</u> (Diplom)								
2. - 4. Fachsemester								202

631

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
Vom 26. Januar 1982**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 8. Juni 1973 (GV. NW. S. 354) wird wie folgt geändert: In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird

1. das Wort „und“ hinter dem Wort „Justizvollzugsämter“ durch ein Komma ersetzt.
2. nach dem Wort „Finanzgerichte“ eingefügt:
„und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, soweit es zur Vertretung des Justizministers in gerichtlichen Verfahren befugt ist.“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1982 S. 67.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1981

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1981 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 10,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 13,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1982 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1982 S. 67.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X